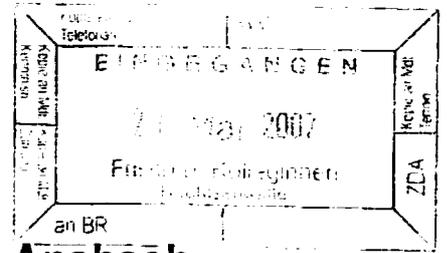
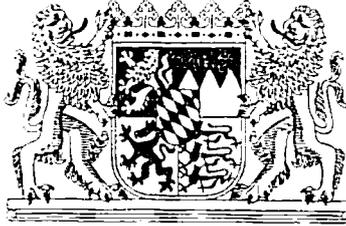


Er treu Jhosen Zeugen

Abdruck

AN 18 K 06.30621



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 08785-06/F/re

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Stumpf

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 12. April 2007
am 17. April 2007

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2006 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger hinsichtlich Eritrea vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben ein am 1. März 1975 geborener eritreischer Staatsangehöriger und Zeuge Jehovas und ist am 21. Juni 1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu beantragen.

In seinem ersten Asylverfahren führte der Kläger zur Begründung im Wesentlichen aus, er sei seit 1991 Zeuge Jehovas, getauft worden sei er jedoch noch nicht, weil ihm die dafür geforderten religiösen Voraussetzungen noch gefehlt hätten. Seine Glaubenszugehörigkeit sei daher nicht zu belegen, er habe sich noch in der religiösen Vorbereitung befunden. Seine Kameraden in der Kaserne hätten ihn beim Lesen des Schriftgutes der Zeugen Jehovas beobachtet und ihn aufgefordert, dies zu unterlassen. Seine Mutter, von der er nicht wisse, wo sie derzeit sei, sei eine Zeugin Jehovas, die ihre Gewerbeerlaubnis aus Glaubensgründen verloren habe. Er befürchte staatliche Maßnahmen, weil er vor der Ausreise seinen Militärausweis nicht ordnungsgemäß an das Militär zurückgegeben und seine Waffen in der Kaserne zurückgelassen habe. Ein Gerücht besage des Weiteren, dass sich sein Vater in Deutschland befinde und eine neue Frau geheiratet habe, während seine Mutter noch in Asmara lebe.

Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 2. August 1996 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Des Weiteren wurde dem Kläger unter Fristsetzung und Ausreiseaufforderung die Abschiebung nach Eritrea angedroht.

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach (AN 26 K 96.34267) vom 22. Oktober 1998 abgewiesen. Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 2000 wurde die Zulassung der Berufung abgelehnt.

Am 16. Februar 2001 stellte der Kläger persönlich einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, er könne in Eritrea seine Religion nicht friedlich praktizieren. Die Religion der Zeugen Jehovas würde dort nicht akzeptiert und geduldet. Die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft würden Opfer von Kriminalität, die eritreische Regierung übernehme keine Verantwortung und schütze das Opfer nicht.

Dem Asylantrag war die Kopie eines Dokuments zur ärztlichen Versorgung beigelegt, wonach der Kläger als Glaubensgründen keine Bluttransfusionen erhalten will.

Mit Bescheid vom 1. März 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ebenso den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 2. August 1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Sachvortrag des Klägers beschränke sich darauf, die bereits früher vorgebrachten Gründe zu wiederholen. Dem Vorbringen sei nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Bereits im Erstverfahren sei vom Verwaltungsgericht Ansbach im Urteil vom 22. Oktober 1998 festgestellt worden, dass der Kläger in Eritrea offensichtlich nicht der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehört habe und aufgrund seiner jetzigen Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft bei einer Rückkehr nach Eritrea ebenfalls nicht mit asylerberühenden Maßnahmen rechnen müsste. Merkwürdig erscheine jedoch, dass der Kläger bei seiner Asylfolgeantragstellung erneut angegeben habe, die orthodoxe Religionszugehörigkeit zu besitzen. Dem Asylfolgeantrag sei auch nicht das Taufzertifikat des Klägers beigelegt worden, sondern lediglich ein Dokument zur ärztlichen Versorgung.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 18. Mai 2006 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei bereits vor seiner Ausreise aus Eritrea Mitglied der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Er sei in Eritrea lediglich nicht getauft worden und habe dies im Mai 1999 in Deutschland nachgeholt. Aus einem beiliegenden Foto gehe hervor, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland getauft worden sei. Aus der beiliegenden Patientenverfügung sei ersichtlich, dass es der Kläger ablehne, dass ihm jegliche Bluttransfusion gegeben werde. Dem Kläger sei erst jetzt bekannt geworden, dass sich die tatsächliche Verfolgungssituation in Eritrea hinsichtlich der Zeugen Jehovas dahingehend verändert habe, dass sie nunmehr so unter Druck gesetzt würden, dass eine Ausübung der Religion nicht mehr möglich sei. Zur Begründung werde hierbei auf eine Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde vom 2. November 2005 und auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. April 2005 verwiesen und außerdem auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach, beispielhaft hierzu die Entscheidung zu dem Aktenzeichen AN 18 K 05.30522.

Mit Bescheid vom 21. Juni 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und ebenso den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 2. August 1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien vorliegend nicht erfüllt. Der Wiederaufgreifungsgrund des neuen Beweismittels nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG liege nicht vor. Das Beweismittel müsse auf den im ersten Verfahren entschiedenen Sachverhalt Bezug nehmen und geeignet sein, die Richtigkeit gerade derjenigen Feststellungen in Frage zu stellen, die für die Entscheidung im Erstverfahren tragend gewesen seien. Dazu müsse es sich auf eine beweisbedürftige Tatsache beziehen, die auch angegeben werden müsse. An der Beweisbedürftigkeit fehle es zum Beispiel, wenn das Asylbegehren nicht mangels Beweises oder wegen fehlender Glaubhaftmachung der durch das Beweismittel zu belegenden individuellen Gründe des Asylbewerbers abgelehnt worden sei, sondern aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen. Werde so in einem Folgeantrag lediglich eine Behauptung urkundlich belegt, die bereits im ursprünglichen Verfahren selbst bei Unterstellung ihrer Wahrheit als für die Annahme politischer Verfolgung unerheblich und unzureichend gewürdigt worden sei, sei der Asylfolgeantrag asylverfahrensrechtlich nicht relevant. Die beweisbedürftige Tatsache müsse auch ausreichend

substantiiert sein, denn die Vorlage eines Beweismittels vermöge Substantiierungsmängel grundsätzlich nicht zu beheben. Der Beweiswert eines Beweismittels, das vorgebracht werde, um Glaubwürdigkeitsmängel aus dem vorangegangenen Verfahren auszuräumen, dürfe aber nicht mit dem bloßen Hinweis auf die damaligen Zweifel an der Glaubwürdigkeit verneint werden. Das Beweismittel müsse schließlich tatsächlich vorgelegt werden, die Ankündigung allein genüge nicht. Das vorgelegte Foto zeige lediglich einen Farbigen (vermutlich den Kläger) und einen Weißen in einem Wasserbassin. Es sei nicht erkennbar, dass es sich dabei um eine Taufzeremonie handle. Nicht nachvollziehbar sei, warum dieses Foto aus dem Jahre 1999 erst jetzt vorgelegt werde. Insoweit sei auch Verfristung gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG gegeben. Die Patientenverfügung sei bereits im ersten Folgeverfahren vorgelegt worden, stelle also bereits kein neues Beweismittel dar. Im Übrigen sage eine derartige Verfügung nichts über die Konfession des Klägers aus. Es sei kein einleuchtender Grund dafür ersichtlich, warum von dem Kläger, der angeblich seit 1999 durch Taufe ein Mitglied der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas geworden sei, bis zum heutigen Tag keine entsprechende Bestätigung vorgelegt habe. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien vorliegend nicht gegeben. Es bestehe auch kein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung hinsichtlich der Anwendung der §§ 48 oder 49 VwVfG. Gemäß § 49 VwVfG könne ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig sei. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen jedoch nicht vor. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Mit einem am 26. Juni 2006 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 21. Juni 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte lehne bereits die Überwindung der ersten Stufe einer Überprüfung ab, da sie behaupte, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG würden nicht vorliegen. Wenn die Beklagte darüber hinaus behaupte, dass für das Wiederaufgreifen eines abgeschlossenen Verfahrens bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen müssten, so sei dies nicht richtig, wie sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2000 ergebe, wo ausgeführt werde, dass auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens dennoch nach den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sei, ob eine bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werde. Insoweit habe der Kläger einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zum anderen habe die Beklagte keinerlei Erhebungen darüber angestellt, ob und wann die neuen Beweismittel des Klägers bekannt gewesen seien. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf dem Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, da der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2006 rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags hinsichtlich eines erneuten Asylantrags (Folgeantrag) ein weiteres Verfah-

ren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach ist ein Wiederaufgreifen unter anderem dann möglich, wenn sich die seit Beendigung des vorhergehenden Asylverfahrens zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylantragstellers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), was vorliegend für den klägerischen Vortrag seiner Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas und der deswegen befürchteten staatlichen Verfolgung im Falle seiner Rückkehr zu bejahen ist. Im Hinblick auf den Dauercharakter der vom Kläger als Begründung seines Folgeantrags angeführten Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas steht auch § 51 Abs. 3 VwVfG einer Berücksichtigung nicht entgegen; wegen des zeitlich gestreckten Dauersachverhalts kann die positive Kenntnis jedes im Sinne des § 51 Abs. 1 und Nr. 2 VwVfG beachtlichen Sachverhaltes bzw. neuen Beweismittels nicht über den konkreten Zeitpunkt fixiert werden, wobei ja hinzukommt, dass sich der Kläger bereits im ersten Asylverfahren auf eine Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas berufen hat.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift deckt sich mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (BVerwG, Urteil vom 18.1.1994 - 9 C 48.92 zum insoweit inhaltsgleichen § 51 Abs. 1 AuslG).

Unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger als Mitglied der Zeugen Jehovas deshalb bei einer Rückkehr nach Eritrea mit einer Verfolgung aus politischen bzw. religiösen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat und ihm deshalb eine Rückkehr derzeit nicht zumutbar ist.

Entgegen den Überzeugungen des Bundesamts ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger jedenfalls seit 1999 Mitglied der Zeugen Jehovas ist, auch wenn er das vom Bundesamt geforderte Taufzeugnis auch bisher nicht vorlegen konnte. Der Kläger hat jedoch bereits im ersten Folgeverfahren ein Dokument vorgelegt, wonach er aus Glaubensgründen keine Bluttransfusionen erhalten will. Dazu befragt führte der Kläger in der mündlichen Verhandlung aus, Blut sei das Leben, es sei einem von Gott geschenkt, deshalb dürfe ein Fremder kein Blut erhalten.

Wenn man dies mache, bedeute dies, dass man keinen Respekt vor der anderen Person habe und Gott erlaube dies nicht. Dies erscheint zumindest als eine nachvollziehbare Begründung dessen, warum die Zeugen Jehovas Bluttransfusionen ablehnen, weil die Verwendung von Blut bei den Israeliten nur für heilige Handlungen erlaubt gewesen ist und Blut deshalb eine besondere Bedeutung hat. Auch die weiteren Kenntnisse des Klägers über die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas bestärken das Gericht in dem Eindruck, dass dieser tatsächlich dieser Gemeinschaft angehört und dies nicht nur behauptet, um so seine Chancen im Asylverfahren zu verbessern. So hat der Kläger zwei Lichtbilder vorgelegt, die ihn bei der Taufe zeigen. Dazu befragt erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, dass er vor dieser Taufzeremonie sieben Monate lang einen Unterricht erhalten habe, bei der Taufe seien keine besonderen Worte gesprochen worden. Auch diese Antworten entsprechen den Riten bei der Taufe, zum einen praktizieren die Zeugen Jehovas die Erwachsenentaufe, dabei werden die Täuflinge vollständig im Wasser untergetaucht und nicht nur symbolisch mit dem Wasser benetzt. Es erfolgt keine vorhergehende Segnung des Wassers und während der Taufe wird auch keine Taufformel gesprochen (vgl. wikipedia.org/wiki/zeugen_jehovas). Auch die weitere Frage des Gerichts zum Begriff des Armageddon konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung ohne nachzudenken richtigerweise beantworten, nämlich dass damit der Begriff einer Zeit gemeint sei, in der Jesus Christus wiederkommen werde, das sei nämlich das Ende der Welt und 144.000 Personen würden mit Jesus zusammen sich in das Paradies begeben. Dabei hat das Gericht nicht den Eindruck gewonnen, dass der Kläger diese Fragen vielleicht nur deshalb beantworten konnte, weil er diese genau wie das Gericht oder andere sich die Antworten auf die gestellten Fragen vorbereiten konnte, sondern der Kläger machte schon eindeutig den Eindruck, dass er sich tatsächlich den Zeugen Jehovas zugehörig fühlt. Der Kläger legte auch mehrere Ausgaben des „Wachturms“ vor, die er in Nürnberg, Fürth und Umgebung verteilt. Insgesamt ist das Gericht deshalb der Auffassung, dass der Kläger schon seit längerem Mitglied der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist.

Dies bedeutet, dass dem Kläger daher eine Rückkehr nach Eritrea derzeit nicht zumutbar ist. Zur Einschätzung der Lage der Zeugen Jehovas in Eritrea, der sich das Gericht anschließt, führt der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 24. Juni 2005 aus: „Nach dem Dekret des eritreischen Präsidenten vom 25. Oktober 1994 und der Bekanntmachung des eritreischen Innenministeriums vom 1. März 1995 (Anlage zur Auskunft des UNHCR an das VG Darmstadt vom 18.7.2002) nimmt der eritreische Staat den Zeugen Jehovas übel, dass sie nicht am Unab-

hängigkeitskrieg teilgenommen haben, dass sie sich nicht am Referendum über die Loslösung Eritreas von Äthiopien im Frühsommer 1993 beteiligten, dass sie den Nationalen Dienst ablehnen, dass sie sich angeblich weigerten, den eritreischen Staat anzuerkennen, d. h., dass sie insgesamt den Geboten ihres Gottes mehr gehorchen als den Gesetzen des eritreischen Staates. Die Toleranz des Staates habe ihre Grenzen erreicht und die Zeugen Jehovas könnten deshalb nicht länger staatsbürgerliche Rechte genießen.

Infolge dieser Erlasse wurden und werden Zeugen Jehovas in Eritrea nicht in den Staatsdienst aufgenommen bzw. sie werden aus ihm entlassen, sie erhalten keine bzw. verlieren staatliche Wohnungen, ihre Kinder dürfen keine staatlichen Schulen besuchen, Geschäftslizenzen wurden ihnen entzogen, sie erhalten keine ID-Karten (vergleichbar Personalausweisen), Reisepässe, Lebensmittelmarken oder jegliche sonstige staatliche Dienstleistungen. In der staatlichen Radio- und Fernsehpropaganda wird gegen sie gehetzt. Private Arbeitgeber und Wohnungsgeber werden aufgefordert, Zeugen Jehovas keine Arbeit und keine Wohnung zu geben. Wenn sie es gleichwohl tun, haben sie staatliche Nachteile zu befürchten. Entsprechend schwierig ist es für Zeugen Jehovas deshalb, private Arbeit und private Wohnungen zu finden. Die Sicherheitskräfte haben die öffentlichen Gottesdienste der Zeugen Jehovas überfallen und die Gläubigen festgehalten und gezwungen, ihrer Religion abzuschwören (Institut für Afrika-Kunde - IAK - an VG Würzburg vom 8.2.1996; UNHCR an BAFI vom 25.6.1996; ai an VG Würzburg vom 27.6.1996; AA an VG Stuttgart vom 21.11.1997; US Dept. of State Annual Report on International Religious Freedom for 1999 - Eritrea -; Wachturm an VG Köln vom 7.12.1999; Zeugen Jehovas an VG Köln vom 27.2.2000; IAK an VG Kassel vom 19.1.2001; AA an VG Kassel vom 8.3.2001; ai an VG Kassel vom 20.8.2001; Zeugen Jehovas an VG Wiesbaden vom 18.10.2001; UNHCR an VG Darmstadt vom 18.2.2002; European Commission, Eurasil, UNHCR guidelines to the eligibility of asylum seekers from Eritrea, November 2002; AA an VG Aachen vom 31.3.2003; IAK an VG Aachen vom 15.7.2003; vgl. auch Urteil des BayVG vom 24.2.2000, Az. 9 B 96.35177).

Diese missliche Lage der Zeugen Jehovas hat sich seit etwa dem Jahr 2002 nochmals deutlich verschlechtert. Seit dieser Zeit sind Gottesdienste solcher Religionsgemeinschaften untersagt, die nicht seit mindestens 40 Jahren im Land aktiv sind. Seit 40 Jahren im Land aktiv sind nur die folgenden vier Religionsgemeinschaften: Die christlich-orthodoxe Kirche, die sunnitische muslimische Religionsgemeinschaft, die römisch-katholische Kirche und die protestantische Kirche (Lutherischer Weltbund, denen auch die Anglikaner zugeordnet werden). Alle anderen Re-

Religionsgemeinschaften müssen sich erst registrieren lassen. Trotz Bemühungen ist es bisher noch keiner Religionsgemeinschaft gelungen, alle vom Staat für eine Registrierung vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen. Die Zeugen Jehovas z. B. weigern sich, dem Staat die Listen mit den Namen und Adressen ihrer Mitglieder zu übergeben. Folglich wurde auch noch keine Registrierung vorgenommen. Bis zur Registrierung sind Aktivitäten der nicht registrierten kleineren Religionsgesellschaften weiterhin unzulässig (Lageberichte des AA vom 18.7.2003, S. 9 und vom 25.5.2004, S. 8).

Auch private Gebetszusammenkünfte in Privathäusern in kleinen Gruppen werden seither von den Sicherheitskräften aufgelöst, soweit sie ihnen bekannt werden. Die dabei ertappten Gläubigen werden vorübergehend verhaftet. Das Auswärtige Amt berichtet, dass die Anhänger der kleinen Glaubensgemeinschaften in der Haft gefoltert werden, um sie für ihre Zugehörigkeit zu diesen Religionsgemeinschaften zu bestrafen. „Andere sollen in Haft gezwungen worden sein, ihrem Glauben abzuschwören oder ihn nicht mehr zu praktizieren. Nur dann wurden sie freigelassen. Anderen Berichten zufolge sind Verwandte der Inhaftierten gezwungen worden, solche Erklärungen zu unterschreiben, wenn die Inhaftierten sich weigerten, dies zu tun“ (Lagebericht des AA vom 11.4.2005 S. 10; IAK an OVG Meck-Vorp. vom 9.10.2003; AA an OVG Meck-Vorp. vom 5.11.2003).

Es spricht viel dafür, dass diese Behandlung der Zeugen Jehovas durch den eritreischen Staat wegen ihrer Verfolgungsdichte eine Gruppenverfolgung im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 14.12.1995, DVBl. 1996, 611) und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. BVerwGE 96, 2000) darstellt, weil auch das religiöse Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist (zum religiösen Existenzminimum vgl. z. B. BVerfG vom 1.7.1987, BVerwG 76, 143 ff.).“

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass der Kläger als Zeuge Jehovas bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Verfolgung aus politischen bzw. religiösen Gründen zu rechnen hat.

Vorliegend steht auch § 28 Abs. 2 AsylVfG der Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens nicht entgegen. Der Kläger hat bereits in seinem ersten Asylverfahren darauf Bezug genommen, dass er den Zeugen Jehovas angehört, bzw. sich für deren Lehre interessiert hat, auch

wenn dies nicht zu einem Erfolg seiner Asylklage geführt hat. Jedenfalls stellt sich nach Auffassung des Gerichts das nunmehrige Vorbringen und die erfolgte Taufe und somit die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas sich nicht als ein Vorbringen dar, das der Kläger erst nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, sondern er hat sich ja wohl bereits in seinem Heimatland mehr oder weniger mit den Zeugen Jehovas beschäftigt. Dem Kläger kann auch eine asylrechtlich zu missbilligende Verhaltensweise nicht nachgesagt werden, mit Hilfe selbst geschaffener Nachfluchtgründe einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen, da der Kläger, wie bereits ausgeführt, sich bereits seit Jahren auf eine Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas beruft, schon lange bevor etwa die Rechtsprechung eine Gefährdung dieser Religionsgemeinschaft in Eritrea als gegeben angesehen hat. Damit gehört der Kläger nach Überzeugung des Gerichts nicht zu dem Personenkreis, dessen Verhalten der Gesetzgeber mit der neuen Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG treffen wollte, so dass diese Regelung auch bei der Zuerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegensteht.

Nach alledem war daher der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf die-

ser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Stumpf

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.
(§ 30 RVG).

Diese Entscheidung ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Stumpf

Beschluss:

Dem Kläger wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Frisch,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen, Prozesskostenhilfe
bewilligt.

Gründe:

Dem Kläger war unter Beiordnung des bezeichneten Prozessbevollmächtigten im vorliegenden Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten bietet, wie das Urteil des Gerichts vom 17. April 2007 zeigt, in dem der Klage des Klägers unter Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG stattgegeben worden ist.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Stumpf